

Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen – 2020/2021

Wegen der COVID-19-bedingten Absagen des Brandlhof-Seminars in den Jahren 2020 und 2021 erschien mein letzter Jahresbericht 2019 (*Kerschner*, Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen – 2019, SV 2019/3, 127), der den Zeitraum bis April 2019 betrifft. Auf Wunsch der „Sachverständige“-Redaktion darf ich nun trotz Ausfalls des Brandlhof-Seminars über die Entwicklungen in zwei Jahren bis April 2021 berichten, wobei die Auswahl vor allem bei den Gerichtsentscheidungen, aber auch bei der Literatur besonders schwierig gewesen ist. Haftungsfragen stehen hier wie dort eindeutig im Vordergrund.

I. Aktuelle Rechtsfragen aus der Gerichtspraxis

1. Zur Haftung von Sachverständigen

1.1. OGH 18. 11. 2019, 8 Ob 110/19p – Bedeutung medizinischer Richtlinien

Kurz Sachverhalt: An einem an Neugeborenenengelbsucht (aber auch an anderen Risikofaktoren) leidenden frühgeborenen Säugling wird in einem Krankenhaus zu spät eine Blutaustauschtransfusion durchgeführt. Dadurch kommt es beim Säugling zu schwersten Behinderungen.

Der OGH bejaht den Anspruch auf Zahlung einer hohen monatlichen Rente. Nur *obiter* hat der OGH zur Bedeutung medizinischer Richtlinien für die Feststellung von Behandlungsfehlern Stellung bezogen: Richtlinien von medizinischen Fachgesellschaften oder Experten können zwar als Beweismittel dienen. Eine Abweichung von einer solchen Richtlinie lässt allerdings keinen unmittelbaren Schluss auf einen Behandlungsfehler zu. Die Umlegung der allgemeinen Richtlinie auf den Einzelfall bedarf einer individuell-sachverständigen Beurteilung. **Eine Richtlinie kann daher kein Sachverständigengutachten ersetzen.**

Anmerkung: Diesen *Obiter*-Äußerungen kommt ganz allgemeine und meines Erachtens völlig zutreffende Bedeutung zu. In vielen Bereichen finden sich Leitlinien bzw Empfehlungen ohne normativen Charakter. Sie können höchstens Indizwirkung haben, sie können richtig, aber auch falsch sein und bedürfen mit dem OGH stets einer Umlegung auf den konkreten Einzelfall. Meines Erachtens müsste die Lage auch bei nicht verbindlichen ÖNORMEN gleich sein.

1.2. OGH 23. 10. 2019, 7 Ob 96/19x – Haftung trotz Klagsrücknahme

Kurz Sachverhalt: Ein Kläger nimmt in einem Zivilverfahren unter dem Eindruck des für ihn ungünstigen (aber falschen) Gutachtens seine Klage unter Anspruchsverzicht zurück. Er klagt darauf den Sachverständigen wegen seines unrichtigen Gutachtens auf Schadenersatz. Der OGH bejaht zutreffend die Haftung des Sachverständigen, wobei es egal sei, ob der Kläger auf die Richtigkeit des Gutachtens vertraut hat oder bereits von dessen Fehlerhaftigkeit ausgegangen ist und lediglich wegen verminderter Prozesschancen disponiert hat.

Anmerkung: Ob wirklich auch im zweiten Fall (Kenntnis der Fehlerhaftigkeit des Gutachtens) der Rechtswidrigkeitszusammenhang und adäquate Kausalität zu bejahen sind, erscheint meines Erachtens zumindest in jenem Fall fraglich, in dem das falsche Gutachten im Verfahren bekämpfbar war. Zumindest ein Mitverschulden liegt nahe.

1.3. OGH 25. 10. 2019, 8 Ob 96/19d – Dritthaftung bei Weitergabeverbot

Kurz Sachverhalt: Im Auftrag des Verkäufers eines Reit- und Springpferdes hat der beklagte Tierarzt ein Ankaufsgutachten erstellt, in dem er dem Pferd trotz einer bei gebotener Sorgfalt erkennbarer Griffelbeinfraktur Gesundheit attestiert hat. Im Gutachten ist festgehalten, dass der **Auftraggeber nicht berechtigt ist, das Gutachten an Dritte weiterzugeben** und Dritte daraus keine Rechte ableiten können. Der Kläger erwarb das Pferd vom Käufer im Vertrauen auf das ihm von diesem zur Kenntnis gebrachte Gutachten. Aufgrund des Mangels wandelte der Kläger seinen Kaufvertrag und begehrte vom beklagten Sachverständigen Schadenersatz für seine Aufwendungen für das Pferd (unter anderem Tierarzt- und Einstellkosten). Das Gutachten entfalte auch Schutzwirkungen für ihn als Folgekäufer, außerdem habe der Tierarzt seine Pflichten nach § 19 TÄG verletzt.

Die Unterinstanzen und in der Sache letztlich auch der OGH haben die Klage abgewiesen. Durch ein im Gutachten aufgenommenes Weitergabeverbot könne die Einbeziehung Dritter in dessen Schutzwirkung ausgeschlossen werden. Das gelte zumindest dann, wenn sich die gutachterlichen Aussagen nicht schon nach Natur und Zweck an